



Gemeinde Gurmels

Schlösslistrasse 1, CH-3212 Gurmels

www.gurmels.ch

Reglement

betreffend Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

Genehmigungen
Gemeindeversammlung
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

13.12.2007 / 11.12.2008
27.10.2009

Die Gemeindeversammlung,

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung GSchV vom 28. Oktober 1998 ;

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;

Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1.- ¹Das vorliegende Reglement bezweckt, innerhalb des öffentlichen Kanalisationsbereichs die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten (nachstehend: die Abwässer).

²Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Geltungsbereich

Art. 2.- Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen

Art. 3.- ¹Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen.

²Diese Anlagen werden auf der Grundlage eines generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie eines Bauprojektes erstellt.

³Die Anlagen werden in einer oder im Bedarfsfall in mehreren Etappen erstellt.

⁴Die Gemeinde kann bereits bestehende Anlagen übernehmen, sofern sie den Vorschriften entsprechen.

⁵Die Gemeinde beteiligt sich als Mitglied des Abwassergemeindeverbandes „Obere Bibera“, des Abwasserverbandes für das Einzugsgebiet der Sonnaz und der Crausaz und der ARA Sensetal am Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsamen Abwasseranlagen.

Vorfinanzierung

Art. 4.- ¹Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

²Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 98 Abs. 2 RPBG)

Überwachung der privaten Anlagen

Art. 5.- ¹Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann diese Aufgabe auch einer Kommission übertragen.

²Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsamen Anlagen des Abwassergemeindeverbandes „Obere Bibera“ und des Abwasserverbandes für das Einzugsgebiet der Sonnaz und der Crausaz und ARA Sensetal unterstehen der Aufsicht dieser Verbände.

³Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSCHLÜSSE

Rechtliche Bedingungen

Art. 6.- Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.

Technische Bedingungen

Art. 7.- ¹Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSA) und des Amtes für Umwelt ausgeführt.

²Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt an die Abwasserleitung.

Nicht verschmutzte Abwässer

Art. 8.- ¹Im Rahmen des Möglichen ist nicht verschmutztes Regenwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen) und Fremdwasser (Sauberwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie Brunnen, natürlichen Quellen und nicht verschmutzten Kühlwasser) nicht an eine Kanalisation anzuschliessen. Falls es die örtlichen geologischen Gegebenheiten zulassen, wird das Wasser versickert. Wenn dies aus geologischen Gründen unmöglich ist, wird es mit Genehmigung des Amtes in ein Oberflächengewässer abgeleitet.

²Wird nicht verschmutztes Abwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser gedrosselt abfliessen kann.

Trennsystem

Art. 9.- Beim Trennsystem wird verschmutztes Abwasser und das Regenwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, wohingegen das Regenwasser und das ständig fließende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet werden.

Mischsystem	Art. 10.- Beim Mischsystem wird verschmutztes Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, nicht aber unverschmutztes Abwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fließendes Sauberwasser abgeleitet.
Anschlussfristen	Art. 11.- Für überbaute oder erschlossene Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen für den direkten oder indirekten Anschluss an die Groberschliessung gemäss dem GEP fest.
Baubewilligung	Art. 12.- Für die Erstellung oder Abänderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen bedarf es einer Baubewilligung.
Private Anschlüsse und Feinerschliessung	Art. 13.- ¹ Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen und der Feinerschliessung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutznießers (Art. 87 Abs. 2 und Art. 99 RPBG). ² Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutznießers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutznießer zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.
Kontrolle der privaten Abwasseranlagen	Art. 14.- ¹ Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Abwasseranlagen, (Anschlüsse, Vorbehandlungsanlagen, Einzelkläranlagen, Versickerungs- und Retentionsanlagen) bei Abschluss der Arbeiten an.
Baukontrollen	² Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutznießer den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, kann die Gemeinde veranlassen die Gräben auf Kosten des Eigentümers oder Nutznießers erneut auszuheben. ³ Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutznießers Dichtigkeitsprüfungen oder Kanal TV-Aufnahmen verlangen. ⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Arbeiten kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.
Kontrolle nach dem Bau	Art. 15.- ¹ Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungs- und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER

Einleitungsverbot

Art. 16.- ¹Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation abzuleiten, die die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.

²Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten:

- Abwässer, die nicht den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung entsprechen;
- feste und flüssige Abfälle;
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen, Farben;
- feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc;
- Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten.

Vorbehandlung

Art. 17.- ¹Für Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

²Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Befreiung von Vorbehandlung

Art. 18.- Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Grundsatz

Art. 19.- Die Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Bau, Betriebes, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten oder nicht überbauten Grundstücken innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen.

Finanzierung der Anlagen

Art. 20.- ¹Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühren);
- b) regelmässige Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

²Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau- und Benutzungskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Werterhaltung

Art. 21.- Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.

Kostendeckung und Kostenermittlung

Art. 22.- ¹Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierung (Amortisierung des Wertes der Abwasseranlagen) aus den Einnahmen gedeckt werden können.

²Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen der öffentlichen Abwassereinleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen in der Buchhaltung.

³Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierung. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Amortisationssätze

Art. 23.- Die Summe der Wertminderungen (Amortisation) und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung beträgt mindestens:

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der inter-kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.

Einmalige Gebühren	1) Art. 24.- Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt :
Anschlussgebühren	<p>¹Die Anschlussgebühr in der Bauzone wird auf Grund der mit der Ausnützungsziffer gemäss Ortsplanung gewichteten Parzellenfläche berechnet. Diese wird ermittelt durch Multiplikation: Parzellenfläche x Ausnützungsziffer x Ansatz gemäss Gebührenordnung. Der Maximalansatz beträgt Fr. 40.--.</p> <p>Für die Ermittlung der Anschlussgebühr in der Industrie- & Gewerbezone wird eine Ausnützungsziffer von 0.50 berechnet.</p> <p>²Für die Parzellen mit bestehenden Bauten, für die bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde (vor dem 31.12.2003) wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, wenn die nutzbare Bruttogeschossfläche gemäss Art. 55 des ARRPBG erweitert wird.</p> <p>Bei Nebenbauten (Autounterstände, Garagen, Pergolas, Gartenhäuser etc.) wird die Anschlussgebühr fällig, wenn das Meteor- & Schmutzwasser in die Kanalisation geleitet wird. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: Erweiterung m² x Ansatz. Der Maximalansatz beträgt Fr. 40.--.</p> <p>³Für Bauten im Perimeter des GEP, aber ausserhalb von Bauzonen, die an die Kanalisation angeschlossen oder anschliessbar sind, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die nutzbare Bruttogeschossfläche gemäss Art. 55 des ARRPBG massgebend: Bruttogeschossfläche x Ansatz gemäss Gebührenordnung.</p>
Landwirtschaftliche Grundstücke	Art. 25.- Für Grundstücke, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, die an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sind, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den in Artikel 24, Abs. 3 angegebenen Kriterien.
Anschlüsse von nicht verschmutztem Regenwasser	Art. 26.- Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von nicht verschmutztem Regenwasser oder Fremdwasser an das öffentliche Kanalisationssystem wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie wird wie folgt festgelegt : Max. 50% der Anschlussgebühr gemäss Art. 24, Abs. 1.
Unbebaute erschlossene Grundstücke	1) Art. 27.- Als unbebaute Grundstücke gelten alle erschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke im Perimeter der Bauzonen. Die Anschlussgebühr wird spätestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der effektiven Möglichkeit des Anschlusses fällig. Die Berechnung und der Maximalansatz der Gebühr richten sich nach Artikel 24, Absatz 1 des vorliegenden Reglements.

1) Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008

Fälligkeit der Gebühren **Art. 28.-** Die in den Artikeln 24, 25, 26 und 27 vorgesehenen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Erlass **Art. 29.-** In besonderen Fällen (öffentliches Interesse) kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Härtefälle **Art. 30.-** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benutzungsgebühren **Art. 31.-** Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

Grundgebühr **Art. 32.-** ¹Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche fixe Kosten der Abwasseranlagen gedeckt.

Die maximale Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- pro Gebäude Fr. 100.00
- pro Einheit Fr. 60.00

Die Definition der Grundgebühr wird folgendermassen festgelegt:

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben (Grundgebühr gemäss Gebührenordnung).

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann. (Art. 41 ARRPBG). Garagen, Schuppen oder Unterstände, usw. gelten nicht als Gebäude ausser die dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit

a) Wohneinheit

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio

b) Gewerbeeinheit

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheit.

c) Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeeinheit erfüllt wird) berechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeeinheiten stehen, werden diese in Rechnung gestellt.

d) nicht überbaute Liegenschaften (Parzellen)
Berechnung gemäss Landfaktor X

e) Industrie- & Gewerbezone / Landfaktor X:

Für die Berechnung der Grundgebühr in der Industrie- & Gewerbezone wird zusätzlich ein Landfaktor X angerechnet. Der Landfaktor ist abhängig von der Parzellengrösse (Grundgebühr gem. Gebührenordnung).

Die maximale Gebühr für den Landfaktor X wird folgendermassen festgelegt: pro Landfaktor X: Fr. 100.--

Landfaktor X :

1	-	999	m2	1X
1'000	-	1'999	m2	2X
2'000	-	2'999	m2	3X
3'000	-	3'999	m2	4X
4'000	-	4'999	m2	5X
5'000	-	5'999	m2	6X
6'000	-	6'999	m2	7X
7'000	-	7'999	m2	8X
8'000	-	8'999	m2	9X
9'000	-	9'999	m2	10X
10'000	-	12'499	m2	11X
12'500	-	14'999	m2	12X
15'000	-	17'499	m2	13X
17'500	-	19'999	m2	14X
20'000	-	22'499	m2	15X
22'500	-	24'499	m2	16X
25'000	-	27'499	m2	17X
27'500	-	29'999	m2	19X

²Für Bauten und Grundstücke, die das Oberflächenwasser oder Fremdwasser versickern lassen oder über ein Retentionsbecken abfliessen lassen, wird die Grundgebühr um ½ reduziert. Falls nur Teilmengen versickern oder zurückgehalten werden, wird die Reduktion entsprechend angepasst.

³Diese Gebühr wird von allen Grundeigentümern erhoben, deren (angeschlossene oder anschliessbare) Grundstücke sich im Bereich der öffentlichen Kanalisationen befinden. Sie wird ebenfalls von den Grundeigentümern erhoben, die lediglich nicht verschmutztes Regenwasser oder Fremdwasser in die öffentliche Kanalisation ableiten.

Verbrauchsgebühr

Art. 33.- ¹Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ (maximal) des verbrauchten Wasservolumens gemäss Zählerablesung.

²Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch angerechnet.

³Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Anderenfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt.

Schätzung: 1m² Bruttogeschossfläche = 1m³ Wasser pro Jahr.

Sondergebühr

2) **Art. 34.**- ¹Anstelle der in Artikel 33 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.

²Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebene Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwerte. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet, die Wassermenge mit 1/3. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall zu Lasten des Gebührenpflichtigen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen. Der Maximalansatz beträgt Fr. 100.—.

V. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Kontrollgebühr

Art. 35.- ¹Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 200.— bis Fr. 2'000.—.

²Für Kontrollen die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden, wird keine separate Gebühr erhoben.

³Innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Zusatzkontrollen

Art. 36.- ¹Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand verrechnet.

²Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

VI. VERZUGSZINSEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Verzugszinsen

Art. 37.- Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

Zuwiderhandlungen

Art. 38.- ¹Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 6 bis 18 des vorliegenden Reglements werden durch Busse von 20.-- Fr. bis 1000.-- Fr., je nach Schwere des Falls, geahndet.

²Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2) Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008

Anhang mit effektive
verrechneten
Gebühren

Art. 39.- Alle Gebühren, ausgenommen der Gebühr bei Art. 34 werden in einem Anhang geregelt und liegen bis zum maximalen Betrag in der Kompetenz des Gemeinderates.

Rechtsmittel

Art. 40.- ¹Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Berufung eingelegt werden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 41.- Alle früheren Abwasserreglemente der ehemaligen Gemeinden Gurmels, Guschelmuth, Kleingurmels, Liebistorf und Waltenbuch sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 42.- Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

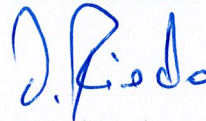
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2007 und am 11. Dezember 2008 (Änderung der Artikel 24, 27 und 34).

Der Gemeindegeschreiber



Gabriel Schmutz

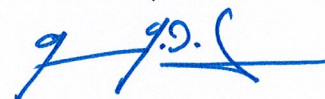
Der Gemeindeammann



Daniel Riedo

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 27 OCT. 2009

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher



Georges Godel



Gemeinde Gurmels

Gebührenordnung (Tarifblatt) zum Reglement betreffend der Ableitung und Reinigung von Abwasser

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Reglement betreffend der Ableitung und Reinigung von Abwasser,

beschliesst:

Preise für die Abwasserversorgung gültig ab 1. Januar 2008

Art. 24 Anschlussgebühren:

Fr. 27.- pro m² nutzbarer Bruttogeschossfläche

Fr. 27.- pro m² theoretische Bruttogeschossfläche

Art. 27 Anschlussgebühren für unbebautes und erschlossenes Grundstück:

Fr. 27.- pro m² theoretische Bruttogeschossfläche

Art. 32 Grundgebühren:

Pro Gebäude **Fr. 80.-**

Pro Einheit **Fr. 30.-**

Pro Landfaktor X **Fr. 70.-**

Art. 33 Verbrauchs- und Betriebsgebühr:

Der Verbrauchs- und Betriebsgebühr beträgt **Fr. 1.50 pro m³**

Beschlossen vom Gemeinderat am 30. Oktober 2007

Gemeinde Gurmels

Anhang 1 Reglement betreffend Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

Für alle Zonen, ausser der Industrie- und Gewerbezone, gilt die maximale Ausnutzungsziffer gemäss dem gültigen Planungs- und Baureglement oder Quartierplan.

Berechnungsformel	Beispiel
Anschlussgebühr Parzellenfläche x AZ x Ansatz gemäss Gebührentarif	Wohnzone schwacher Dichte 620 m ² x 0.45 x Fr. 27.00 = Fr. 7'533.--
Grundgebühr 1 Gebäude + 1 Einheit (Wohneinheit) 1 Gebäude + 3 Einheiten (1 Wohn- und 2 Arbeitseinheiten) in der Industriezone: Landfläche 2145 m ²	Grundgebühr Fr. 80.00 + Fr. 30.00 = Fr. 110.00 Fr. 80.00 + (3 x Fr. 30.00) + (3 x Faktor Fr. 70.00) = Total Fr. 380.00
Verbrauchsgebühr Wasserverbrauch + Ansatz gemäss Gebührentarif	Verbrauchsgebühr 210 m ³ x Fr. 1.50 = Fr. 315.00

Gurmels, 30. Oktober 2007

Gemeinderat Gurmels

Thomas Bürgy
Gemeindeschreiber

Daniel Riedo
Gemeindepräsident